



Auszug aus der **STIFTUNGS-SATZUNG**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen Herman van Veen-Stiftung.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Goch.

§ 2 Gemeinnütziger – mildtätiger Zweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke mit dem Ziel, Kinder, wo auch immer in der Welt, bei Ihrer Entwicklung zu begleiten, damit sie ihre Talente und Begabungen in jeder Hinsicht entfalten und zur Geltung bringen können.

Die Förderung der mildtätigen Zwecke ist auf die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO gerichtet, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen.

- 2.3 Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Planung und Errichtung des Alfred Jodokus Kwak-Hauses in Goch-Kessel
- b) Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, die sich entsprechend des in Absatz 2 formulierten Stiftungszweckes die Entwicklung und Förderung der Talente und Begabungen von Kindern, insbesondere behinderten Kindern, zur Aufgabe gemacht haben.

c) Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, die sich den Schutz sowie die Proklamation und Verbreitung der Kinderrechte zur Aufgabe gemacht haben.

- 2.4 Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. In angemessenem Umfang können Mittel der Stiftung im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszweckes auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

...

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den übrigen Vorstandsmitgliedern bestellt. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder bestellt der Stifter einen neuen Vorstand. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- 7.3 Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stifter abberufen werden.

...

Xanten, 18. Juni 2003
(geändert durch den Beschluss des Vorstandes vom 12. Juni 2006)